

von kollektiven und gesamtgesellschaftlichen Interessen beachtet und verwirklicht werden.⁶⁷

Aus der Spezifik des genossenschaftlichen Eigentums ergibt sich seine im Verhältnis zum Volkseigentum eigenständige Ausgestaltung, wobei Volkseigentum und genossenschaftliches Eigentum einen einheitlichen Eigentumstyp — das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln — verkörpern. Als Erscheinungsformen des genossenschaftlichen Eigentums sind dabei zu unterscheiden:

- die Realisierung im Rahmen einer LPG: Alleineigentum I der Genossenschaft (§ 20 LPG-G);
- die Realisierung im Rahmen der Verbindung des Eigentums mehrerer LPGs: gemeinschaftliches genossenschaftliches Eigentum (§ 26 Abs. 2 LPG-G);
- die Realisierung im Rahmen der Verbindung des Eigentums des Staates mit dem Eigentum einer oder mehrerer LPGs: gemeinschaftliches staatlich-genossenschaftliches Eigentum (§ 26 Abs. 3 LPG-G).

Der Beschlußentwurf macht darauf aufmerksam, daß die eigentumsrechtliche Stellung der LPG in vollem Maße der Gestaltung der kooperativen Beziehungen zugrunde zu legen ist. Wenn es dort heißt, daß die Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtungen über die ökonomische Entwicklung und den Einsatz der kooperativen Einrichtungen (insbesondere der Agrochemischen Zentren, Meliorationsgenossenschaften und Bauorganisationen) selbst entscheiden, so bedeutet das aus eigentumsrechtlicher Sicht, daß das Eigentum der kooperativen Einrichtungen — unabhängig davon, ob sie den Status einer juristischen Person haben oder nicht — als gemeinschaftliches Eigentum der Trägerbetriebe (also der kooperierenden LPGs und VEGs) anzusehen ist. Das findet bereits im LPG-Gesetz seinen Niederschlag (§13 LPG-G). Insoweit bedarf das Musterstatut für kooperative Einrichtungen vom

1. November 1972 i. d. P. vom 23. März 1973 (GBI. I Nr. 27 S. 268)⁶⁸, das die kooperative Einrichtung selbst als Eigentümerin der ihr von den LPGs und VEGs bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel ansieht, der Änderung. Dies könnte im Zusammenhang mit der im Beschlußentwurf angekündigten Neufassung des Musterstatuts für die kooperativen Einrichtungen geschehen.

Das genossenschaftliche Eigentum ist die ökonomische Grundlage für die spezifische Wirkung des Leistungsprinzips in den LPGs, wonach die Arbeit der Genossenschaftsbauern in Abhängigkeit vom erzielten wirtschaftlichen Ergebnis der LPG vergütet wird. Es sind die rechtlichen Konsequenzen aus der im Beschlußentwurf enthaltenen Forderung zu ziehen, den Zuwachs der persönlichen Einkünfte der Genossenschaftsbauern noch enger an die Steigerung der Erträge je Hektar und Leistungen je Tier bei sinkendem spezifischem Produktionsverbrauch zu binden.

Festigung der LPGs und Vertiefung der Kooperationsbeziehungen mittels des Rechts

Der Beschlußentwurf macht deutlich, daß die umfassende Intensivierung und die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande untrennbar verbunden sind mit der Festigung der LPGs bei Beibehaltung ihrer juristischen Selbständigkeit und Vertiefung der Kooperationsbeziehungen, die vor allem durch die Wahrnehmung der den Kooperationsräten von den LPGs und VEGs übertragenen wirtschaftsleitenden Funktionen gekennzeichnet wird. Auf diese Weise läßt sich am effektivsten der arbeitsteilig organisierte landwirtschaftliche Reproduktionsprozeß einheitlich leiten und planen. Eine wichtige Aufgabe wird darin bestehen, aus dieser Sicht die Erfahrungen zu verallgemeinern, die bei der Verwirklichung der Musterkooperationsvereinbarung in der Praxis gesammelt worden sind. Vor allem soll jenen Kooperationsräten Hilfe gewährt werden, die erst ab 1986 begonnen haben, nach den neuen, in der Musterkooperationsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu arbeiten.

Durch entsprechende gemeinsame Beschlüsse der kooperierenden LPGs und VEGs werden schrittweise wirtschaftsleitende Funktionen auf den Kooperationsrat übertragen. Es

sind dies Aufgaben, die die Kooperationspartner selbst zur gemeinsamen Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Pflanzen- und Tierproduktion im gegenseitigen Verbund wahrnehmen (z. B. die Planaufschlüsselung auf die Kooperationspartner, die Abstimmung der gemeinsamen Maßnahmen in der langfristigen Entwicklungskonzeption und im Plan der Kooperation bis hin zu abgestimmten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern). Hierzu getroffene Entscheidungen im Kooperationsrat sind somit gemeinsame betriebliche Festlegungen. Die Umsetzung der vom Kooperationsrat einstimmig zu treffenden Beschlüsse in jeder einzelnen LPG stellt damit Verwirklichung der selbst getroffenen Entscheidungen dar, nicht etwa die Durchführung einer an die LPG von außen herangetragen Aufgabe.

Neben der Orientierung, die Erfahrungen bei der Bildung und Tätigkeit der kooperativen Einrichtungen in einem neuen Musterstatut zu verallgemeinern, richtet der Beschlußentwurf die Aufmerksamkeit darauf, auch die in den Agrarindustrie-Vereinigungen (AIV) und Kooperationsverbänden vorliegenden Ergebnisse stärker nutzbar zu machen. So gewinnen die Kooperationsverbände im Prozeß der Intensivierung größere Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die inhaltliche wissenschaftlich-technische Arbeit in der Erzeugniskette und auf die Sicherung höherer Erzeugnisqualitäten. Deshalb wird im Beschlußentwurf die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage der Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen die Verbandsarbeit zu aktivieren.

Der rechtlichen Regelung bedarf die Einbeziehung der Kooperationsverbände in den Prozeß der staatlichen Leitung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die rechtlichen Regelungen zu den Kooperationsverbänden, wie sie im Musterstatut für kooperative Einrichtungen vom 1. November 1972⁶⁹ i. d. F. vom 23. März 1973 enthalten sind, bedürfen unter diesen Gesichtspunkten der Überprüfung.

Der Beschlußentwurf lenkt die Aufmerksamkeit auch darauf, die AIVs als eine entwickelte Form der Kooperation zu nutzen, um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt beschleunigt durchzusetzen und die planmäßige, proportionale Entwicklung der Mitgliedsbetriebe zu sichern. Daraus erwächst die Aufgabe, die juristische Struktur der AIVs, deren Entwicklung durch die zwischenzeitlich erfolgte Einordnung der LPGs und VEGs Tierproduktion sowie die stärkere Einbeziehung der Vorleistungsbereiche in einen neuen Abschnitt eingetreten ist, auszuarbeiten. Nach bisherigen Erfahrungen wird davon auszugehen sein, daß die im LPG-Gesetz verankerten Rechtsgrundsätze der Kooperation (§§ 10 f. LPG-G) auch dem Zusammenwirken der Kooperationspartner in einer AIV zugrunde zu legen sind, denn die AIV dient wie alle Formen der Kooperation der Ausschöpfung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums und sichert gleichzeitig dessen Zusammenwirken mit dem Volkseigentum in der Landwirtschaft.

Der Untersuchung bzw. Regelung bedürfen u. E. auch folgende Fragen:

- die grundlegenden Rechte und Pflichten der AIVs sowie der LPGs, VEGs und anderen Mitgliedsbetriebe der AIVs, die in der Vereinigung ihre juristische und ökonomische Selbständigkeit behalten, sowie die Leitung und Planung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses der beteiligten LPGs, VEGs und der anderen Betriebe bei der Gestaltung der Beziehungen untereinander;
- die Rechte und Pflichten hinsichtlich gemeinsamer Betriebe und Fonds;
- die Rechte und Pflichten der AIVs und deren Zusammenwirken mit den Kooperationsräten, die in der AIV

⁶⁶ Vgl. R. Hähnert/W. Schneider/E. Siebert, „Eigentums- und kooperationsrechtliche Aspekte der weiteren Entwicklung der LPGs in der DDR (Thesen)“, in: Protokoll der internationalen Konferenz, Leipzig 1986, S. 34 ff.

⁶⁷ Vgl. G. Rosenau, „Regelung des genossenschaftlichen Eigentums im neuen LPG-Gesetz“, NJ 1982, Heft 10, S. 443.

⁶⁸ Vgl. H. W. Alms/R. Art/G. Rosenau, „Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen in der Landwirtschaft und einige Fragen der Rechtsprechung“, NJ 1973, Heft 1, S. 5 ff.